

TKG-Änderungsgesetz 2026

Stellungnahme des Bitkom zum Referentenentwurf

Auf einen Blick

TKG-Änderungsgesetz 2026

Ausgangslage

Um den Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze in Deutschland in der Fläche und im Gebäude weiter voranzutreiben und europarechtliche Vorgaben umzusetzen, hat das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDs) einen Referentenentwurf für das *TKG-Änderungsgesetz 2026* vorgelegt. Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.

Bitkom-Bewertung

Geht in die richtige Richtung: Der Referentenentwurf enthält gute Ansätze, um den Netzausbau zu beschleunigen und zu vereinfachen. Darunter fallen insbesondere die Vereinfachungen bei Genehmigungsverfahren und für die Stromanbindung oder die Einführung des Liegenschaftsatlasses. Dennoch besteht weiterhin Optimierungsbedarf und es sollten zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden. Zudem fehlt bislang der wichtige Aspekt der umfassenden Digitalisierung aller Genehmigungsverfahren.

Das Wichtigste

Damit das Gesetz alle Potenziale zur Beschleunigung des Netzausbaus ausschöpft, müssen folgende Punkte aus dem Referentenentwurf angepasst und ergänzt werden:

- **Genehmigungsverfahren digitalisieren und wirksam beschleunigen:** Alle Genehmigungsprozesse müssen konsequent standardisiert und digitalisiert werden. Der im GIA vorgesehene One-Stop-Shop sowie die Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten sind zeitnah umzusetzen. Beim Anzeigeverfahren als Alternative zum Zustimmungsverfahren sowie bei der Verkürzung der wegerechtlichen Zustimmungsfrist gilt es, neue Bürokratie und Nullsummenspiele zu vermeiden.
- **Gigabit-Grundbuch mit ausgewogener Balance zwischen Sicherheit und Transparenz ausgestalten:** Bestehende und geplante Informationspflichten zu Infrastrukturen müssen im Sinne von Bürokratieabbau und zum Schutz kritischer TK-Infrastruktur kritisch geprüft und reduziert werden.
- **NE4-Ausbau vereinfachen:** Die Anpassungen am Glasfaserbereitstellungsentgelt können dessen Attraktivität steigern. Zur schnellen Identifizierung von Gebäudeeigentümern sollte eine bundesweit einheitliche digitale Lösung über die Finanzbehörden eingeführt werden. Darüber hinaus sind die Brandschutzvorgaben an innovative Glasfaserverlegungsmethoden anzupassen.
- **Weitere Beschleunigungshebel:** Auch in der StVO, im BauGB und im BNatSchG sind Änderungen im Rahmen eines Artikelgesetzes notwendig, um die Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau zu verbessern.

Inhalt

1	Allgemeine Einschätzung	6
2	Gigabit Infrastructure Act (GIA)	7
	Punkte im Entwurf	7
	Verwaltungstechnische Aspekte zu Mitnutzungsanträgen	7
	Einsichtnahmeberechtigungen	7
	Zusatzinformationen im ISA	7
	Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten	8
	Keine neuen Hemmnisse für den Ausbau von Homes-Connected einführen	8
	Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Technischen Richtlinie	8
	Ausnahme von bestimmten Gebäuden von der Ausstattungsverpflichtung	9
	Fehlende Punkte zur GIA-Umsetzung im Entwurf	9
	Verankerung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion im TKG	9
	Beibehaltung der Differenzierung zwischen TK-Netzbetreibern und sonstigen Versorgungsnetzbetreibern	10
	One-Stop-Shop: Digitalisierung und Standardisierung von Genehmigungsverfahren	10
	Sanktionen bei Fristverstößen seitens der Behörden	10
3	Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)	11
	Glasfaserbereitstellungsentgelt	11
	Verlängerung und Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgelts	11
	Einführung eines Zugangsentgeltes	11
	Festlegungskompetenz der BNetzA bezüglich der Mindeststandards für den Gebäudenetzausbau	11
	Streichung der Pflicht zur Einholung von drei Angeboten	12
	Klarstellung in § 2 Nummer 15 c BetrKV	12
	Weitere Maßnahmen	12
	Schnelle Identifikation des Hauseigentümers beim NE4-Ausbau	12
	Anpassung der Brandschutzvorgaben an Glasfaser	13

4	Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen	13
	Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens	13
	Anzeigeverfahren des neuen § 127a TKG RefE als Alternative zum Zustimmungsverfahren nach § 127	13
	Fristen für die wegerechtliche Zustimmung gem. § 127 Abs. 3 TKG	15
	Frist für die Versagung des Anzeigeverfahrens gem. § 127 Abs. 4 TKG	15
	Keine »Aufbruchgenehmigung« nach Landesrecht	15
	Regelbeispiele im TKG zu geringfügigen Baumaßnahmen	15
	Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG	15
	Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen	16
	Ergänzungen bei der Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse	16
	Anbindung von Mobilfunkmasten an das Stromnetz	16
	Mitwirkung der Bahn	16
	Liegenschaftsatlas	17
5	Weitere Anpassungen innerhalb des TKG	18
	Streichung des Jahresfinanzberichtes	18
	Streichung Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso	18
	Änderungen im Bereich des Gigabit-Grundbuchs & Verbesserungen bei der Datenerhebung und –nutzung	19
	Frequenzbereitstellung und -entzug	20
	Risikobasierte Regulierung anstatt pauschale Einstufung nach Unternehmensgröße	21
	Prepaid-Identifizierung – unionsrechtskonforme und technologieneutrale Ausgestaltung	21
	Anpassung an die Roaming-Verordnung	22
6	Anpassungsbedarf zur Beschleunigung des Netzausbaus abseits des TKG	22
	Straffung der Verfahren für verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO)	22
	Beschleunigung des Mobilfunkausbaus durch Pauschalierung der Ersatzgeldhöhe bei Eingriffen in Landschaft und Natur ermöglichen	23

Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz	23
Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen	24
Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für TKUs und Funkturmunternehmen	24
Steuerliche Anreize für private Vermieter von Liegenschaften für den Mobilfunkausbau	24
Anpassungen im BauGB zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus	24

1 Allgemeine Einschätzung

Der Ausbau der digitalen Infrastruktur ist in den vergangenen Jahren sehr gut vorangeschritten: Die Telekommunikationsunternehmen haben in den letzten Jahren Milliarden Euro investiert, um Gigabitnetze flächendeckend auszubauen. Nahezu alle Haushalte in Deutschland sind bereits mit 5G abgedeckt (99,47 Prozent). Die Flächenversorgung mit 5G liegt bei fast 95 Prozent. 79 Prozent der Haushalte verfügen bereits über einen Gigabitanschluss mit min. 1.000 Mbit/s. Auch der Glasfaserausbau schreitet voran: Für rund 43 Prozent der Haushalte in Deutschland ist ein Glasfaseranschluss verfügbar.

Dennoch müssen die Rahmenbedingungen für den Netzausbau weiter verbessert werden, um die Ausbauziele der Bundesregierung zu erreichen: Ziel der Bundesregierung ist, dass alle Haushalte, insb. auch Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern mit einem Glasfaseranschluss bis in jede Wohnung ausgestattet werden. Darüber hinaus müssen im Mobilfunk die neuen Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur erfüllt werden. Bis 2030 soll jeder der drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber 99,5 Prozent der gesamten Fläche Deutschlands mit mindestens 50 Mbit/s versorgen. Das im letzten Sommer eingeführte »überragende öffentliche Interesse« für den TK-Netzausbau war ein wichtiger Schritt. Dennoch müssen weitere Beschleunigungshebel für den Netzausbau umgelegt werden.

Wir begrüßen daher, dass das BMDS mit dem TKG-Anpassungsgesetz 2026 die Rahmenbedingungen für den Netzausbau weiter verbessern möchte. Bitkom bedankt sich für die frühzeitige Einbindung der betroffenen Stakeholder in den Prozess der TKG-Anpassung sowie für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abgeben zu können. Der vom BMDS vorgestellte Entwurf enthält gute Ansätze, um den Netzausbau zu beschleunigen und zu vereinfachen. Positiv ist u. a., dass die Problematik der Stromanbindung aufgegriffen wird, ein Anzeigeverfahren alternativ zum Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG eingeführt werden soll und Transparenz über öffentliche Liegenschaften auf Basis des Liegenschaftskatasters geschaffen werden soll. Dennoch besteht aus Sicht des Bitkom weiterhin Optimierungs- und Ergänzungsbedarf, damit die Maßnahmen ihre volle Wirkung entfalten können. Es fehlt bislang der wichtige Aspekt der umfassenden Digitalisierung aller Genehmigungsverfahren. Zudem halten wir die Anpassungen beim Gigabit-Grundbuch für kritisch, da diese zu einer teilweise massiven Ausweitung von Datenlieferungen und der Veröffentlichung sensibler Daten führen würden. Im weiteren Prozess des Gesetzentwurfs kommt es insbesondere darauf an, dass sich das TKG-Änderungsgesetz 2026 auf Maßnahmen beschränkt, die den Netzausbau tatsächlich weiter beschleunigen und mit Blick auf den Digital Networks Act (DNA) für stabile Rahmenbedingungen und Investitionssicherheit sorgen.

2 Gigabit Infrastructure Act (GIA)

Zur Erfüllung der Vorgaben des GIA ist eine zügige Anpassung des nationalen Rechtsrahmens erforderlich, um eine parallele Existenz nationaler und europäischer Vorschriften zu vermeiden. Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Punkte im Entwurf

Verwaltungstechnische Aspekte zu Mitnutzungsanträgen

Wir begrüßen, dass das BMDS den Gestaltungsspielraum bei der Regelung der verwaltungstechnischen Aspekte zu Mitnutzungsanträgen nutzen möchte. Wichtig ist, dass Nachfrager auf digitale Antragsstellung verwiesen werden können.

Einsichtnahmeberechtigungen

Das BMDS plant, den Kreis der Einsichtnahmeberechtigten für das Gigabit-Grundbuch entsprechend der bestehenden Regelungen im TKG beizubehalten. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang für eine Begrenzung der Lieferverpflichtung aus, damit Informationen, die nicht im ISA hinterlegt werden, auch keinem unberechtigten Zugriff ausgesetzt sind. Insbesondere war schon am TK-NABEG 1.0 zu kritisieren, dass für Zugriffsrechte auch unklare Gründe wie »allgemeine Planung« genutzt werden sollten. Solche unscharfen und der Planungshoheit der TK-Unternehmen zuwiderlaufenden Auskunftsrechte bringen keine Vorteile für den Netzausbau, bergen dafür aber zusätzliche Sicherheitsrisiken.

Zusatzinformationen im ISA

Der ISA (Infrastrukturatlas) sollte nur relevante Informationen für den VHCN-Ausbau enthalten. Relevant und sinnvoll wäre eine Information über die tatsächlich verfügbare Kapazität von Leerrohren und deren Größen – eine solche Übersicht existiert derzeit jedoch, entgegen der Annahme im Referentenentwurf nicht. Aktuell genügt es anzugeben, dass Kapazitäten »auf Anfrage« oder »teilweise verfügbar« sind. Zudem muss für jeden einzelnen Trassenabschnitt eindeutig nachvollziehbar sein, ob dieser mit Fördermitteln errichtet wurde. Nur so lässt sich von vornherein klären, auf welcher Anspruchsgrundlage – GIA oder § 155 TKG – eine Anfrage erfolgen kann.

Beschränkung der Informationslieferung für ISA (insbes. Kritische Infrastruktur)

In dem Referentenentwurf ist zwar eine Regelung zur Beschränkung der Lieferpflicht im ISA aufgenommen worden. Es bleibt aber weiterhin die Frage offen, welche konkreten Infrastrukturen von dieser Ausnahme erfasst sind. Im Entwurf ist die neue Wertungsentscheidung des § 1 KRITIS-Dachgesetz noch nicht berücksichtigt worden. Der Gesetzgeber sollte daher eindeutig festlegen, welche Infrastrukturen von der Datenlieferpflicht ausgenommen sind. Dazu zählen insbesondere zentrale Betriebsstellen von Telekommunikationsnetzen und Rechenzentren. Diese sensiblen Einrichtungen sollten – sowohl zur Entlastung der Unternehmen als auch zum Schutz kritischer Infrastrukturen – grundsätzlich von der Lieferung ausgeschlossen werden.

Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten

Den Vorschlag, die im GIA verankerten Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten über verschiedene digitale Lösungen der Bundesländer zu realisieren, lehnen wir ab. Die bestehenden Systeme beschränken sich nicht auf 16 Landeslösungen, sondern umfassen eine Vielzahl kommunaler Einzelanwendungen. Für Unternehmen, die in mehreren Regionen tätig sind, würde dies bedeuten, dass sie Daten über zahlreiche Formate und Schnittstellen liefern müssten. Das widerspricht dem Anspruch an Digitalisierung und Staatsmodernisierung und würde lediglich bestehende Insellösungen zementieren.

Stattdessen sollten Datenlieferung und Einsichtnahme bundesweit über eine einheitliche, standardisierte Schnittstelle erfolgen. Zudem sollten die Anforderungen an den Detaillierungsgrad der zu übermittelnden Informationen praxisgerecht ausgestaltet sein. Eine übermäßige bürokratische Belastung – etwa durch die Pflicht zur straßengenaue Angabe von Baustellen – ist zu vermeiden.

Keine neuen Hemmnisse für den Ausbau von Homes-Connected einführen

Der Streichungsvorschlag in § 134 TKG sollte rückgängig gemacht werden. Stattdessen sollte für eine EU-rechtskonforme Ausgestaltung des TKG klargestellt werden, dass Art. 11 Abs. 1 GIA nur dann abweichend von § 134 TKG gilt, wenn sich der Anspruch des Netzbetreibers auf Anschluss eines bereits vorhandenen Zugangspunktes richtet. In allen anderen Fällen sollte weiterhin § 134 TKG gelten. Zudem sollte § 134 TKG insofern ergänzt werden, dass auch bei Art. 11 Abs. 1 GIA die eigentumsrechtlichen Wertungen des § 134 TKG gelten, da die Regelungen des GIA »unbeschadet der Eigentumsrechte« gelten. Dies trägt dazu bei, dass Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden, was für die Planungssicherheit beim Netzausbau entscheidend ist.

Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Technischen Richtlinie

Das BMDS erwägt in § 145 Abs. 3 TKG die Schaffung einer Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Technischen Richtlinie in Rechtsform einer Allgemeinverfügung sowie in

diesem Zusammenhang die Schaffung eines subjektiven Rechts des Endnutzers auf Umsetzung der Ausstattungsverpflichtung gegen den Gebäudeeigentümer. Bitkom hält es für sinnvoller, die Einhaltung der Ausstattungspflicht durch staatliche Stellen überprüfen zu lassen, anstatt die Verantwortung den Mietern zu überlassen. Wir schlagen daher vor, eine Nachweispflicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzuführen – analog zur Regelung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und dementsprechend § 145 Abs. 4 TKG analog zum GEG anzupassen. Ergänzend sollte im TKG klargestellt werden, dass die vom TK-Netzbetreiber auf eigene Kosten errichtete Gebäudenetzinfrastruktur dauerhaft im Eigentum des TK-Netzbetreibers bleibt, damit Investitionsanreize nicht gefährdet werden.

Ausnahme von bestimmten Gebäuden von der Ausstattungsverpflichtung

Die vom BMDS vorgesehene Orientierung an den bestehenden Ausnahmeregelungen des § 145 Abs. 6 TKG wird grundsätzlich begrüßt.

Fehlende Punkte zur GIA-Umsetzung im Entwurf

Verankerung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion im TKG

Die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 8 Abs. 1 GIA für Mobilfunkmasten wird in dem Referentenentwurf bislang nicht aufgegriffen. Es wäre sinnvoll, diese – einschließlich einer Vollständigkeitsfiktion – in § 150 TKG zu verankern, um eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen. Dies würde auch zu einem Abbau erheblichen bürokratischen Mehraufwands für die TKUs führen, da die Fiktionsregelungen auf Landesebene aktuell unterschiedlich ausformuliert und lückenhaft sind und unterschiedliche Anknüpfungspunkte an den Fiktionsbeginn aufweisen. Eine bundeseinheitliche Regelung ermöglicht länderübergreifend einheitliche Prozesse und bessere Planbarkeit. So können Bund und Länder zügig und effizient ihrer diesbezüglichen Ankündigung aus dem Bund-Länder-Pakt vom November 2023 nachkommen. Im Koalitionsvertrag von April 2025 hat die Bundesregierung zuletzt angekündigt, diesen Pakt vollständig umsetzen zu wollen.

Eine ausschließliche Fokussierung auf die unmittelbare Wirksamkeit von Art. 8 Abs. 1 GIA würde hingegen großes Beschleunigungspotenzial verpuffen lassen. Schließlich umfasst die GIA-Regelung keine Vollständigkeitsfiktion. Zudem sieht Art. 8 Abs. 2 GIA vor, dass die nationalen Regelungsgeber alternativ zur Fiktionswirkung eine Schadensersatzregelung oder einen Rechtsweg einführen können. Diese Alternativen sind für einen schnellen Netzausbau jedoch wertlos. Daher ist einzig die bundesweit einheitliche Regelung der Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für sämtliche Baugenehmigungsverfahren in § 150 TKG sinnvoll.

Beibehaltung der Differenzierung zwischen TK-Netzbetreibern und sonstigen Versorgungsnetzbetreibern

Die bisherige Differenzierung der Mitnutzungsentgelte in § 149 TKG zwischen Telekommunikationsnetzbetreibern und sonstigen Versorgungsnetzbetreibern als Verpflichtete sollte beibehalten werden. Hintergrund: Ein Mitnutzungsanspruch gegenüber anderen Versorgungsnetzbetreibern ergibt sich für TK-Netzbetreiber bereits aus der EU-Kostensenkungsrichtlinie. Dabei wird unterschieden, ob sich der Anspruch gegen einen Wettbewerber (TKU) oder gegen einen anderen Versorgungsnetzbetreiber richtet. Bei Wettbewerbern gelten höhere Entgeltmaßstäbe, während bei sonstigen Versorgern die inkrementellen Kosten zuzüglich eines Anreizaufschlags als Grundlage dienen. Der GIA bleibt in diesem Punkt unspezifisch und trifft keine entsprechende Differenzierung. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte die bestehende Regelung daher in das neue System überführt und beibehalten werden

One-Stop-Shop: Digitalisierung und Standardisierung von Genehmigungsverfahren

Der in Art. 7 Abs. 3 GIA vorgesehene One-Stop-Shop ist zeitnah umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist dringend zu klären, über welche zentrale (digitale) Plattform Telekommunikationsunternehmen sämtliche Zustimmungs- und Genehmigungsanträge gebündelt einreichen können (gem. GIA eigentlich bereits seit November 2025). Darüber hinaus ist zügig der flächendeckende und verpflichtende Einsatz des OZG-Breitbandportals bei allen Wegebausträgern sicherzustellen, um eine zentrale und effiziente Abwicklung von Antragsverfahren zu ermöglichen. Wo das OZG-Breitbandportal (noch) nicht zum Einsatz kommt, ist mindestens aber die vom Bund geförderten X-Breitband-Schnittstelle zu implementieren. Gleiches gilt für die bundesweit einheitliche Einführung einer OZG-Lösung für die baurechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem EfA-Prinzip.

Sanktionen bei Fristverstößen seitens der Behörden

Sanktionen sollten auch bei Fristverstößen seitens der Behörden vorgesehen werden – etwa bei der Einsichtnahme in den ISA oder bei der Bearbeitung von Verfahren vor Streitbeilegungsstellen. Hierfür ist mindestens ein behördeninterner Beschwerdemechanismus im TKG zu verankern; vorzugswürdig wäre jedoch die Möglichkeit einer alternativen Entscheidungsfindung durch eine höhere Instanz innerhalb der Bundesnetzagentur. Auch innerhalb des Genehmigungsverfahrens sollten Sanktionen oder Beschwerdemöglichkeiten bei Fristverstößen von zu beteiligenden Fachbehörden vorgesehen werden. Eine entsprechende Verankerung in § 150 TKG wäre naheliegend.

3 Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)

Glasfaserbereitstellungsentgelt

Verlängerung und Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgelts

Die Verlängerung des Glasfaserbereitstellungsentgelts bis zum 31.12.2030 wird grundsätzlich begrüßt. Das gewählte Enddatum erscheint jedoch nicht auf einer nachvollziehbaren Grundlage zu beruhen. Eine unbefristete Regelung wäre aus unserer Sicht vorzuzugswürdig. Zudem müsste § 72 Abs. 5 TKG gestrichen werden. Die dauerhafte Betriebsbereitschaft der Netzinfrastruktur sollte uneingeschränkt in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen.

Die Erhöhung der umlagefähigen Kosten auf 720 Euro und die Verteilung über 12 Jahre ist zu begrüßen, da die Ausbaukosten in den vergangenen Jahren gestiegen sind. Es ist aber darauf zu achten, dass das Glasfaserbereitstellungsentgelt nach der Erhöhung von den Mietern nicht als Zwangsumlage wahrgenommen wird.

Einführung eines Zugangsentgeltes

Bitkom begrüßt, dass in § 72 Abs. 6 S. 3 TKG neu ein Zugangsentgelt in Höhe von 60 Euro netto eingeführt wird. Dies kann dazu beitragen, die Nutzung des Glasfaserbereitstellungsentgelts attraktiver zu gestalten.

Festlegungskompetenz der BNetzA bezüglich der Mindeststandards für den Gebäudenetzausbau

Der Vorschlag des BMDS, dass die BNetzA weitergehende Mindeststandards für den Gebäudenetzausbau machen kann, wird abgelehnt. Über den Stand der Technik hinaus sollten keine Festlegungen erfolgen. Zudem ist nicht erkennbar, dass die BNetzA über eine besondere Expertise in diesem Bereich verfügt.

Streichung der Pflicht zur Einholung von drei Angeboten

Bitkom begrüßt zwar die Streichung der Pflicht zur Einholung von drei Angeboten, da der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis steht. Jedoch wäre eine Klarstellung hilfreich, dass die Nachweispflicht der »tatsächlichen Kosten« gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 TKG nicht in jedem Einzelfall erfolgen muss, da ein solcher Nachweis im Rahmen eines standardisierten Ausbaus in der Praxis nicht umsetzbar ist. Es muss genügen, dass die tatsächlichen Kosten bilanziell belegbar sind.

Klarstellung in § 2 Nummer 15 c BetrKV

Das BMDS will sich für eine Klarstellung in § 2 Nummer 15 c BetrKV einsetzen, wonach der Mieter seinen Anbieter von öffentlich zugänglichen TK-Diensten frei wählen kann. Dabei ist darauf zu achten, dass das Netz dritten Anbietern tatsächlich offensteht. Die Anbieterwahlfreiheit ist dann gewährleistet, wenn dritte Netzbetreiber aktiven Zugang oder physischen Zugang im Keller zum Gebäudenetz erhalten.

Weitere Maßnahmen

Schnelle Identifikation des Hauseigentümers beim NE4-Ausbau

Für Telekommunikationsunternehmen ist die zügige Identifikation der Hauseigentümer essenziell (dies gilt auch für die Suche nach Mobilfunkstandorten). In der Praxis gestaltet sich dies oft als zeitaufwändig und kompliziert. Während in einigen Bundesländern eine Einsicht über das Grundbuchamt möglich ist, ist dies in anderen nicht der Fall. Ein besonderes Problem besteht darin, dass die Grundbuchämter zum Teil veraltete Daten (insbes. Eigentümeranschriften) enthalten und der Abfrageprozess manuell erfolgt. Die Eigentümerdaten der Finanzbehörden sind hingegen in der Regel aktuell. Wir sprechen uns daher für eine bundeseinheitliche, digitale Lösung zur Eigentümeridentifikation über die Finanzbehörden aus, die es den TK-Unternehmen ermöglicht, Zugang zu den Eigentümerdaten konkreter Grundstücke über eine gemeinsame digitale Schnittstelle zu erhalten. Dieser Vorschlag wurde auch im Gigabitforum bei der Bundesnetzagentur für sinnvoll erachtet.

Bislang müssen personenbezogene Daten zu Hauseigentümern, die im Erstausbau eines Gebietes mit FTTH keinen Anschluss beauftragt bzw. erhalten haben, aufgrund gesetzlicher Pflichten nach gewisser Zeit wieder gelöscht werden. Für die Phase einer Nachverdichtung zur Vorbereitung einer Kupfer-Glas-Migration stehen sie damit nicht mehr zur Verfügung und müssen neu erhoben werden. Im TKG sollte daher (z. B. in § 145) eine Rechtsgrundlage zur Speicherung erhobener Eigentümerdaten bis zur Errichtung eines FTTH-Anschlusses geschaffen werden.

Anpassung der Brandschutzvorgaben an Glasfaser

Schließlich muss der Ausbau von Glasfaserleitungen in Gebäuden durch eine Anpassung der Brandschutzvorgaben in der MLAR im Hinblick auf innovative, minimalinvasive Glasfaserverlegungsmethoden beschleunigt werden: Bitkom schlägt eine Anpassung der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) vor. Es sollte künftig zwischen Lichtwellenleitern (Glasfaserkabeln) und normalen Elektroinstallationen unterschieden werden, da Glasfaserkabel aufgrund der rein optischen Signalübertragung kein Risiko zur Selbstentzündung bergen. Diese Änderung kann daher den Glasfaserausbau in Gebäuden erheblich beschleunigen, ohne dass das hohe Brandschutzniveau dadurch gefährdet wird. Die minimalinvasiven Verlegungsmethoden (Microröhrchen und selbstklebende Leitungen) dürften jedoch auf deutlich größere Akzeptanz bei den Gebäudeeigentümern stoßen und senken erheblich die Ausbaukosten bei gleichzeitiger Steigerung der Ausbaugeschwindigkeit. Das BMDS sollte sich i. S. d. Ziels aus dem Koalitionsvertrag (FTTH bis in jede (Miet-) Wohnung) zusammen mit dem BMWBS gegenüber den Ländern für entsprechende Anpassungen der Vorgaben einsetzen.

4 Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens

Anzeigeverfahren des neuen § 127a TKG RefE als Alternative zum Zustimmungungsverfahren nach § 127

Die Einführung des Anzeigeverfahrens begrüßen wir grundsätzlich, da dadurch Bürokratie abgebaut wird und Zustimmungungsverfahren unnötig werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass – entgegen der Ankündigung in den TKG-Eckpunkten vom Juli 2025 – der RefE i. R. d. Anzeigeverfahrens keine erweiterten Eingriffsbefugnisse für die Wegebaulastträger während der Bauphase vorsieht. Eine solche Regelung würde die Bauphase im Gegenzug für ein verkürztes Anzeigeverfahren verlangsamen und könnte so zu einem Nullsummenspiel werden.

Die in § 127a Abs. 3 geregelten Anforderungen an den Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit des bauausführenden Unternehmens sehen wir kritisch. Sie sollten gestrichen werden: Eine solche Beschränkung ist rechtlich nicht nachvollziehbar, wettbewerbsrechtlich angreifbar und muss unbedingt vermieden werden. Das Interesse des Wegebausträgers an der fachgerechten Ausführung der Arbeiten ist bereits umfassend gesichert: Bereits i. R. d. Erteilung der Nutzungsberechtigung nach § 125 werden Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des die Baumaßnahme initiiierenden TKU geprüft. Das TKU muss in diesem Kontext auch erklären, dass es nur solche Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt, die ihrerseits fachkundig sind und einschlägige Vorgaben einhalten. TKUs stehen insoweit heute bereits umfassend im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses zum jeweiligen Wegebausträger in der Pflicht, sollten die von ihnen beauftragten Tiefbauunternehmen nicht ordnungsgemäß arbeiten. Die fachgerechte Ausführung der Tiefbauarbeiten wird durch die Geltung der technischen Regelwerke gem. § 126 TKG sichergestellt. Zudem besteht gem. § 129 Abs. 3 TKG die Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandsetzung des Verkehrswegs nach Beendigung der Arbeiten. Hinzu kommen umfangreiche nachgelagerte Folgepflichten. Letztendlich ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderungen bezüglich der Fachkunde im Anzeigeverfahren höher sein sollten als im tradierten Zustimmungsverfahren. Typischerweise wird der Auftragnehmer, der die Arbeiten im Verkehrsweg durchführt, im Zustimmungsantrag gar nicht benannt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Bescheidung der Zustimmung. Auch würde die Einführung einer solchen Beschränkung neue Fragen aufwerfen und neue Bürokratie schaffen. Es steht zu befürchten, dass Wegebausträger, selbst bei unwesentlichen Mängeln, die Bescheinigung der Fachkunde und Zuverlässigkeit ablehnen werden, schon allein, um sich nicht der Kritik anderer Wegebausträger auszusetzen.

Unklarheiten oder sogar eine erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereichs könnte die Regelung in § 127a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TKG RefE hervorrufen. So nachvollziehbar Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken) vom Anwendungsbereich des Anzeigeverfahrens ausgeschlossen werden, so wenig klar ist der Ausschluss der »Straßenausstattung oder ähnliche Objekte«. Straßenausstattungs-elemente umfassen nach einer Information des BMV »Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Wegweisung, Fahrbahnmarkierung, Leitpfosten, Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung.« Sollte durch die Regelung in Nr. 4 gemeint sein, dass jeder Verkehrsweg mit solchen Elementen vom Anzeigeverfahren ausgeschlossen ist, so bliebe nur noch ein sehr kleiner Anwendungsbereich der Neuregelung des § 127a TKG RefE übrig. Gleiches gilt für die vergleichbare Regelung in § 127 Abs. 4 Satz 6 TKG RefE.

Des Weiteren bestehen gegen die lange Frist des Satzes 3 des § 127a Abs. 1 TKG Bedenken. Wenn der Wegebausträger einen Monat für eine mögliche Ablehnung des Anzeigeverfahrens Zeit hat, dann würde diese Ablehnung mit der Folge des Verweises auf das Zustimmungsverfahren zu einer deutlichen Verzögerung des Ausbaus führen. Wir schlagen daher eine Verkürzung auf 2 Wochen vor.

Fristen für die wegerechtliche Zustimmung gem. § 127

Abs. 3 TKG

Die Verkürzung der wegerechtlichen Zustimmungsfrist halten wir grundsätzlich für gut. Dies darf aber kein Nullsummenspiel werden durch die vorgeschlagene Änderung bei der Option der »begründungsbedürftigen« Verlängerung auf 2 statt bisher 1 Monat bei komplexen Fällen.

Frist für die Versagung des Anzeigeverfahrens gem.

§ 127

Abs. 4 TKG

Die lange Frist von einem Monat zur Versagung des Anzeigeverfahrens für genehmigungsfreie bauliche Maßnahme würde zu einer Verzögerung des Ausbaus führen, da der Nutzungsberechtigte bis zu einem Monat Zeit verlieren würde, bevor er für die Baumaßnahme einen dann notwendigen Zustimmungsantrag stellen kann. Wir schlagen eine Verkürzung auf 2 Wochen vor. Eine solche 2-Wochenfrist findet sich auch in Abs. 3 Satz 3 des § 127 wieder.

Keine »Aufbruchgenehmigung« nach Landesrecht

Bitkom regt an, dass das BMDS eine gesetzliche Klarstellung vornimmt, wonach im Rahmen des Zustimmungs- bzw. Anzeigeverfahrens keine gesonderte »Aufbruchgenehmigung« nach Landesrecht erforderlich ist – wie dies in den Eckpunkten für das TKG-ÄnderungsG erwogen wurde

Regelbeispiele im TKG zu geringfügigen

Baumaßnahmen

Bitkom begrüßt die Einführung einer nicht abschließenden Liste von Regelbeispielen für genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen in § 127 Abs. 4. Beim Regelbeispiel § 127 Abs. 4 Ziffer 2 sollte jedoch die Einengung auf bauliche Maßnahmen, die auf Gehwegen, Trenn-, Seiten, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgen, gestrichen werden, so dass Regelbeispiel 2 lediglich eine maximale Längen- und Flächenvorgabe enthält. In der vorliegenden Form erscheint die Regelung so, als dass sachfremde Erwägungen der StVO hier Einzug gefunden hätten.

Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen

Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG

Ein gemeinsamer Übergabetermin wird als grundsätzlich unproblematisch eingeschätzt. Sollte der Wegebausträger zur Anordnung eines solchen Termins berechtigt sein, muss jedoch sichergestellt werden, dass es nicht zu Verzögerungen – etwa infolge von Personalengpässen beim Wegebausträger – kommt. In diesem Fall ist eine feste Frist erforderlich, z. B. analog zur Übernahmefiktion nach 12 Werktagen gemäß ZTV A-StB 12.

Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen

Ergänzungen bei der Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse

Wir befürworten grundsätzlich, dass durch die Ergänzung des Satzes 3 in § 1 TKG Unsicherheiten in der praktischen Umsetzung des überragenden öffentlichen Interesses dadurch reduziert werden sollen, dass der Schutzgütervorrang unmittelbar in der Norm beschrieben wird. Es ist jedoch offenkundig, dass dieser Vorrang bei Belangen, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse sind, wie beispielsweise Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, nicht gilt. Die Ergänzung des vierten Satzes im § 1 TKG ist daher obsolet und dieser Satz sollte im Sinne der Regelungsklarheit und -einfachheit gestrichen werden, auch um zu vermeiden, dass zukünftig an dieser Stelle weitere Belange (z. B. Erneuerbare Energien) explizit genannt werden könnten, die den Paragraphen weiter unnötig verkomplizieren würden.

Anbindung von Mobilfunkmasten an das Stromnetz

Bitkom begrüßt, dass der Referentenentwurf in § 134a die Herausforderungen bei der Stromversorgung von Mobilfunkstandorten adressiert. Eine verlässliche und zügige Herstellung von Stromanschlüssen ist entscheidend, um den flächendeckenden und schnellen Ausbau moderner Gigabitnetze nicht auszubremsen. Denn in der Praxis kommt es häufig zu Verzögerungen beim Stromanschluss neuer Mobilfunkstandorte, wodurch eine schnelle und flächendeckende Gigabitversorgung behindert wird.

Die Transparenz nach § 134a Abs. 1 ist eine wichtige Weichenstellung. Dabei sollte jedoch klargestellt sein, dass auch TowerCos hiervon profitieren, da vor allem TowerCos mit den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen bezüglich der Stromanbindung von Mobilfunkmasten im Austausch sind. Entsprechend sollte im Abs. 1 ergänzt werden: »...Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen Betreibern von drahtlosen Zugangspunkten öffentlicher Mobilfunknetze und **Betreibern** der hierzu zugehörigen ~~Einrichtungen~~ **passiven Netzinfrastrukturen**...«.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene vorrangige Anbindung an das nächstgelegene Stromnetz ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Um die praktische Umsetzbarkeit zu garantieren, bedarf es jedoch effektiver Sanktionsmechanismen.

Zur Beschleunigung und Realisierung der Ziele der Gigabitstrategie des Bundes bedarf es zusätzlich klarer und straffer Fristen für die Angebotserstellung und -aktualisierung, idealerweise unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen.

Mitwirkung der Bahn

Bitkom begrüßt die Regelung zur Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen (EIB) beim Mobilfunkausbau entlang von Schienenwegen. Die Mitwirkung der Bahn ist essenziell, um den Ausbau der digitalen Infrastruktur im Verkehrssektor zu beschleunigen und Versorgungslücken entlang der Schiene zu schließen. Nicht zuletzt liegt der Hauptnutzen bei der Bahn im Interesse eines besseren Mobilfunkempfangs ihrer Kunden. Das muss sich auch in für Netzbetreiber

marktüblichen Entgelten für die Mitwirkung der Bahn widerspiegeln. Die Mitwirkungspflichten dürfen aber nicht das zulässige Maß übersteigen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine Verpflichtung zur Errichtung eigener Masten durch die Bahn nur für öffentliche Mobilfunknetze wäre abzulehnen.

Liegenschaftsatlas

Bitkom weist seit Jahren darauf hin, dass ein zentraler Atlas für öffentliche Liegenschaften ein ganz wesentlicher Beschleuniger für die Akquise von Mobilfunkstandorten ist. Daher begrüßen wir, dass die schon seit langem bestehende gesetzliche Verankerung der Idee in § 83, die jedoch bislang noch nicht zu einem echten Liegenschaftsatlas geführt hat, jetzt weiter gesetzlich konkretisiert wird, mit dem Ziel der beschleunigten Umsetzung dieser wichtigen Maßnahme. Die Idee, für den Aufbau des Atlas die (ALKIS-) Daten der Liegenschaftskataster der Länder zu nutzen, begrüßen wir, da es den Aufbauprozess beschleunigen sollte. Allerdings ist es essenziell, dass auch Liegenschaften und physische Infrastrukturen erfasst werden, die nicht im ALKIS-System enthalten sind.

Zu begrüßen ist, dass der Liegenschaftsatlas künftig sämtliche Liegenschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften umfassen soll – unabhängig von ihrer Geeignetheit für den Mobilfunknetzausbau. Schließlich können die TK-Unternehmen die Geeignetheit am besten bewerten. Allerdings sollte die Transparenz noch erweitert werden dadurch, dass qua TKG auch Liegenschaften im Eigentum von sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts und sonstiger öffentlicher Stellen zwingend systematisch erfasst werden – was im Entwurf nur als Kann-Bestimmung angelegt ist. Schließlich sollten die Angaben zu den einzelnen Liegenschaften auch Angaben zum Vorhandensein von Stromanschlüssen umfassen, da dies eine wertvolle Information für die Standortplanung der Mobilfunknetzbetreiber und TowerCos ist. Zudem ist es notwendig, dass im Liegenschaftsatlas auch geeignete Grundstücke der Eisenbahnunternehmen aufgenommen werden würden.

Zudem fehlt im Referentenentwurf ein klarer Hinweis auf die unmittelbar anwendbare GIA-Regelung zur Mitnutzung öffentlicher Liegenschaften und physischer Infrastrukturen. Hier sollte die bereits im TK-NABEG 1.0 vorgesehene Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Mitnutzungsgewährung (durch Anpassung von § 153, 154 TKG) konsequent aufgenommen und konkretisiert werden. Ziel sollte es sein, in einem § 138 a neu die Inanspruchnahme öffentlicher Liegenschaften (Dächer und Freiflächen) für den Mobilfunkausbau umfassend zu regeln. Hierbei sollten die optionalen Ablehnungsgründe aus dem Art. 3 Abs. 10 GIA möglichst restriktiv umgesetzt werden, sodass der Mobilfunkausbau weitestgehend beschleunigt wird.

Zwar ist der GIA unmittelbar anwendbares Recht auch in Deutschland seit dem 12. November 2025. Dennoch steht zu befürchten, dass die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den verpflichteten Eigentümern kein »Selbstläufer« wird – nicht zuletzt mangels Kenntnis der Rechtslage. Daher sollte die Bundesregierung auf jeden Fall auch von der Option gem. Art. 3 Absatz 8 GIA Gebrauch machen und eine für ganz Deutschland zuständige zentrale Stelle (One-Stop-Shop) benennen, über die die TK-Unternehmen sämtliche Mitnutzungsanfragen betreffend Liegenschaften und physische Infrastrukturen der öffentlichen Hand platzieren können. Dies würde eine effiziente und zügige Mitnutzung öffentlicher Liegenschaften und Infrastrukturen

erheblich erleichtern und somit den Mobilfunknetzausbau beschleunigen. Die Bundesregierung sollte zudem die im GIA Art. 3 Absatz 2 eingeräumte Option nutzen, Orientierungshilfen zur Nutzung öffentlicher Liegenschaften zu veröffentlichen. Hierfür wäre ein Mustervertrag und eine zugehörige Handreichung denkbar, die im Vorfeld mit der Branche konsultiert werden sollten.

5 Weitere Anpassungen innerhalb des TKG

Streichung des Jahresfinanzberichtes

Das Bundesamt für Justiz fordert auf Basis des § 6 TKG Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften zur Offenlegung eigener Jahresabschlüsse auf, obgleich die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB vorliegen. Durch die Einbeziehung in die jeweiligen Konzernabschlüsse sind alle für den Telekommunikationssektor erforderlichen Informationen verfügbar. Die vom Bundesamt der Justiz angenommene Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts verursacht bei den betroffenen bilanzrechtlich großen Tochterunternehmen erhebliche Kosten, denen kein gleichgewichtiger Nutzen gegenübersteht.

Wir begrüßen daher, dass der Anwendungsbereich der Pflicht zur Vorlage von Jahresfinanzberichten bei Konzerntöchtern klargestellt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Streichung auch im Absatz 3 des § 6 TKG vorzunehmen ist, da auch dort eine Änderung erforderlich ist, um die Konsolidierungsvorschriften des HGB vollständig für Kapitalgesellschaften anwendbar zu machen (fehlte in TK-NABEG 1.0). Darüber hinaus sollte eine klarstellende Regelung zur zeitlichen Geltung in § 230 Absatz 25 eingefügt werden: »Soweit nach der Fassung des Gesetzes ab dem 1. Dezember 2021 nach § 6 eine Offenlegungspflicht bestand, entfällt diese Offenlegungspflicht in der ab XXXXX geltenden Fassung für Jahresfinanzberichte sowie Tätigkeitsabschlüsse für das nach dem 31. Dezember **2020** beginnende Geschäftsjahr.«

Streichung Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso

Wir begrüßen, dass die Ermächtigung von Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso gem. § 27 gestrichen wird.

Änderungen im Bereich des Gigabit-Grundbuchs & Verbesserungen bei der Datenerhebung und –nutzung

Der Referentenentwurf enthält teils weitreichende Anforderungen zur Datenlieferung und Veröffentlichung sensibler Informationen sowie Einschränkungen bei der Kommunikation von Verfügbarkeitsdaten. Diese Maßnahmen würden zu erheblicher zusätzlicher Bürokratie für die Unternehmen führen, ohne einen Beitrag zur Beschleunigung des Netzausbaus zu leisten. Die entsprechenden Vorschläge sollten daher nicht weiterverfolgt werden. Stattdessen sollten die bestehenden Regelungen zu Informationspflichten über Infrastrukturen und Netzausbau im Teil 5 des TKG mit Blick auf Bürokratieabbau und den Schutz kritischer Telekommunikationsinfrastruktur einer kritischen Überprüfung unterzogen und reduziert werden. Denn auch die EU-Kommission verfolgt aktuell das Ziel, bestehende Reportingpflichten im Rahmen des geplanten Digital Networks Act deutlich zu verringern – an diesen Bestrebungen sollte sich der nationale Gesetzgeber orientieren. Zudem erhalten Aspekte des Schutzes sensibler Infrastrukturdaten bislang nicht die gebotene Priorität: Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28.01.2026 zum Schutz kritischer Infrastrukturen und § 1 KRITIS-Dachgesetz stellen Sicherheitsbelange ausdrücklich über andere Informationsinteressen und kündigen einen Paradigmenwechsel an. Bestehende Regelungen müssen daher überprüft und angepasst werden – dieser politische Auftrag ist im Rahmen der TKG-Änderungen zwingend umzusetzen. Stattdessen bewirken die geplanten Ausweitungen bei Detailtiefe, Umfang und Transparenz der Datenlieferungen eher das Gegenteil: Sie erhöhen die Sicherheitsrisiken, statt sie zu verringern.

Die geplante Hinweispflicht gegenüber Endnutzern auf Verfügbarkeitsinformationen im Gigabit-Grundbuch bzw. im Breitbandatlas (§ 52 Abs. 1) ist unverhältnismäßig, für Verbraucher eher verwirrend und für Unternehmen mit erheblicher Unsicherheit sowie zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden. Da der Breitbandatlas den tatsächlichen Ausbaustand zwangsläufig nur zeitverzögert abbilden kann, wäre es sachgerechter, wenn er seinerseits auf die deutlich aktuelleren Informationen auf den Webseiten der Netzbetreiber verweisen würde – und nicht umgekehrt. Auf diese Weise ließe sich auch die vorgesehene, unklar formulierte Pflicht für die Unternehmen zur Erklärung von Abweichungen oder Widersprüchen vermeiden. Ein erkennbarer Mehrwert für Verbraucher entsteht durch die geplante Regelung nicht. Bereits heute können sich Endnutzer direkt bei den Netzbetreibern oder über bestehende Vergleichsportale umfassend über die Versorgungssituation und die konkret verfügbaren Angebote an ihrer Adresse informieren. Unverständlich ist zudem, dass gleichzeitig die bisherige, auf EU-Recht basierende Regelung entfallen soll, wonach die ZIS Verfügbarkeitsinformationen und entsprechende Tools nicht bereitstellen muss, wenn diese bereits durch den Markt angeboten werden. Dadurch würde die Bedeutung des Breitbandatlas künstlich überhöht und ihm faktisch eine monopolartige Stellung für Verfügbarkeitsinformationen eingeräumt. Zugleich bleibt völlig unklar und intransparent, wie hoch Bekanntheit, Akzeptanz, tatsächliche Nutzung und praktischer Nutzen dieses Instruments überhaupt sind. Nicht nur beim Netzausbau, sondern auch bei Informationsangeboten sollte daher weiterhin der Grundsatz gelten: Markt vor Staat.

Folgende TKG-Anpassungen sind notwendig:

- Verankerung des Grundsatzes der Datensparsamkeit bei Erhebung (Ausnahme: Liegenschaftsatlas).
- Verwendungszwecke klar und eng definieren – Streichung der Generalklausel.
- Keine Delegation von Aufgaben der ZIS an Dritte – Sicherheitsrisiko.
- Breitbandatlas: Abfrage von Informationen nur, soweit für Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz erforderlich.
- Streichung der Hinweispflicht auf den Breitbandatlas und der Begründungsnotwendigkeit bei Abweichungen
- Keine Streichung des Vorrangs für vom Markt bereitgestellte Informationen und Tools zur Breitbandverfügbarkeit,
- Beschränkung der Erhebung von Informationen über künftigen Netzausbau auf europarechtlich vorgesehenes Mindestmaß.
- Ermächtigung der ZIS statt pauschaler gesetzlicher Lieferpflicht für Unternehmen.
- Monitoring für die Fälle einer Weitergabe von Daten etablieren.

Frequenzbereitstellung und -entzug

Um die Mobilfunkversorgung in Deutschland zukunftssicher fortentwickeln zu können, sollte die Bundesregierung eine investitionsfreundliche und technologieoffene Frequenzpolitik verfolgen, welche die Belange aller berechtigten Bedarfsträger berücksichtigt. Die Nachfrage nach mobilen Datendiensten wächst weiterhin rasant und erfordert in naher Zukunft zusätzliche Funkfrequenzen für den Mobilfunk, um die steigenden Anforderungen von Bevölkerung und Wirtschaft an hohe Bandbreiten und große Datenvolumen zu erfüllen. Dabei sind derzeit insbesondere drei Frequenzbereiche relevant: das UHF-Spektrum (470-694 MHz), die bislang wenig genutzten Campus-Frequenzen bei 3,7-3,8 GHz sowie das obere 6 GHz-Band. Alle diese Bereiche sind entscheidend für die zukünftige Versorgungssicherheit. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung von Mobilfunkanwendungen als kritische Infrastruktur ist möglichst ein breiter Stakeholderdialog notwendig.

In § 104 soll eine Einschränkung der zugeteilten Frequenzrechte fortgeführt werden, wenn diese z. B. von der Bundeswehr in Krisenfällen benötigt werden. Während eine mögliche Nutzung durch das Militär im Spannungs- oder Verteidigungsfall klar definiert ist, sind andere Gründe für die Einschränkung, z.B. Naturkatastrophen, terroristische Anschläge oder schwere Unglücksfälle nicht ausreichend klar definiert. Die in Absatz 2 beschriebene Festlegung von Verfahrensabläufen muss klare Kriterien definieren und darf die Nutzung durch den öffentlichen Mobilfunk nicht übermäßig einschränken.

Risikobasierte Regulierung anstatt pauschale Einstufung nach Unternehmensgröße

Auch in Zukunft sollten Sicherheitsanforderungen risikobasiert und differenziert gestaltet werden. Leider müssen wir in dem Referentenentwurf jedoch feststellen, dass, mit Verweis auf § 28 Abs.1 S.1 Nr.3 des BSI-Gesetzes, Sicherheitsanforderungen vermehrt von der Unternehmensgröße des Anbieters abhängig gemacht werden. So sollen die in § 165 Abs. 3 und 4 genannten Sicherheitsforderungen künftig nicht mehr vom spezifischen Gefährdungspotenzial der angebotenen Telekommunikationsdienste und Netze abhängen, sondern ausschließlich von Umsatz und Mitarbeiterzahl des anbietenden Unternehmens. Dies ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die bloße Größe eines Unternehmens nichts über die Kritikalität oder das Sicherheitsrisiko der konkret erbrachten Telekommunikationsdienste oder Netze aussagt und zu einer Überregulierung von Anbietern führt, deren Telekommunikationsdienste nur einen unterstützenden Bestandteil eines umfassenden digitalen Angebots darstellen.

Bitkom regt daher an, dass Sicherheitsanforderungen weiterhin von einem auf klaren technischen Kriterien basierenden Gefährdungspotenzial der angebotenen Telekommunikationsdienste und Netze abhängig bleiben bzw. gemacht werden und dass die Unternehmensgröße allenfalls ergänzend, nicht aber als primäres Kriterium herangezogen wird. Maßgeblich sollen dabei die Kritikalität der jeweiligen Leistungen und Dienste sowie deren Bedeutung für die Nutzer sein. § 165 Abs. 3 und 4 TKG sollte daher nicht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BSI-G referenzieren.

Prepaid-Identifizierung – unionsrechtskonforme und technologieneutrale Ausgestaltung

Der Referentenentwurf fasst § 172 Abs. 2 TKG neu und regelt die zulässigen Überprüfungswege vor Freischaltung abschließend (Nr. 1 – 10). Zur Erhöhung der Rechtsklarheit und zur technologieneutralen Anbindung an europäische Vorgaben regen wir zwei punktuelle Präzisierungen an: Erstens sollte im letzten Absatz (erster Satz) ausdrücklich klargestellt werden, dass die »Einsichtnahme« persönlich oder nicht persönlich erfolgen kann, sofern sie in Übereinstimmung mit dem festgelegten Verfahren zur Überprüfung der Identität und der Merkmale nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c eIDAS (VO (EU) Nr. 910/2014) erfolgt. Zweitens sollte Nr. 10 nicht ausschließlich auf die EUDI-Wallet verengen, sondern eIDAS-kohärent auch das Auslesen bzw. den Abgleich aus qualifizierten elektronischen Attributsbescheinigungen (Art. 3 Nr. 45 eIDAS) zulassen, damit die Regelung bereits ab Inkrafttreten praktisch vollzugsfähig ist und nicht von der (späteren) Wallet-Verfügbarkeit abhängt. Ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung ist deshalb sachgerecht, weil die Öffnung auf qualifizierte Vertrauensdienste sofort Wirkung entfaltet und die Wallet zugleich als zusätzlicher Weg mitgedacht wird.

Anpassung an die Roaming-Verordnung

Bitkom lehnt die zusätzlichen Bußgeldtatbestände und die Änderungen der Bußgeldrahmen in § 228 Abs. 1 und 2 TKG neu ab.

6 Anpassungsbedarf zur Beschleunigung des Netzausbaus abseits des TKG

Neben Anpassungen am TKG besteht zusätzlicher Anpassungsbedarf an anderen Gesetzen, um die Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau zu verbessern und Beschleunigungspotenziale auszuschöpfen. Damit die neuen TKG-Beschleunigungshebel nicht verpuffen, sollte das BMDS i. R. eines Artikelgesetzes die folgenden weiteren Änderungen anstreben. Sofern diese Hebel bereits in anderen Gesetzesvorhaben angegangen werden, sollte das BMDS diese Änderungsgesetze i. S. d. folgenden Vorschläge eng begleiten und unterstützen. Nur dann wird der Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen effektiv beschleunigt:

Straffung der Verfahren für verkehrsrechtliche Anordnungen (VAO)

Die Straßenverkehrsordnung sollte dahingehend geändert werden, dass die VAO nach einer verpflichtenden Anzeige als erteilt gilt, sodass die Baustellen dann nach standardisierten Vorgaben (»Regelabsperrpläne«), bzw. sinngemäßer Anwendung derselben für Fälle, für die keine Regelabsperrpläne existieren) gesichert und die Baumaßnahmen entsprechend zügig durchgeführt werden können. Dabei sollte es keine Begrenzung der Bauleistungsmenge in Metern pro Auftragnehmer/pro Tag/pro Gebiet geben. Die entsprechenden Regelabsperrpläne sollten überarbeitet und auf das notwendige Schutzniveau beschränkt werden.

Für dringende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an TK-Linien (Wartung/Wiederherstellung) sollte keine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) i. S. d. § 45 Abs. 6 StVO mehr notwendig sein (Absperrung allein nach Regelabsperrungsplänen). Die Erteilungsfristen der VAO stehen aktuell im Widerspruch zu den Leistungspflichten des TKG (2 Kalendertage nach Eingang Störungsmeldung gem. § 58 (3) TKG) und den AGB-Verträgen mit Kundinnen und Kunden.

Beschleunigung des Mobilfunkausbaus durch Pauschalierung der Ersatzgeldhöhe bei Eingriffen in Landschaft und Natur ermöglichen

Bitkom begrüßt ausdrücklich, dass das Infrastruktur-ZukunftsG vorsieht, dass auch für TK-Netzausbauvorhaben eine Gleichrangigkeit von Ersatzgeldzahlungen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hergestellt werden soll.

Die Errichtung freistehender Mobilfunkmasten, die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich geplant werden, kann einen Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild darstellen. Mobilfunkstandorte benötigen in der Regel während der Bauphase eine Fläche von ca. 250 m², ungefähr die Hälfte davon werden temporär für Zuwegung und Kranstellplatz benötigt. Lediglich bis zu 150 m² bleiben versiegelt. In diesem Fall verlangen die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) im Zuge des Genehmigungsverfahrens zumeist einen so genannten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Bewertung des Eingriffs und Festlegung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme (AE-Maßnahme). In Anbetracht der einerseits signifikanten Verzögerungen, die insbesondere durch die Anforderung, Erstellung und Prüfung eines LBP entstehen, und den andererseits durch einen Mobilfunkmast tatsächlich verursachten geringen Eingriff in die Natur, sprich die gerade mal ca. 150 m² dauerhaft versiegelte Fläche, stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit.

Als Kompensation für den Bau eines Mobilfunkstandortes wäre eine Ersatzgeldzahlung, statt der Anforderung, Erstellung und Prüfung eines LBP sowie anschließender AE-Maßnahmen, eine sinnvolle Lösung, die den Genehmigungsprozess signifikant beschleunigen würde. Durch eine Anpassung in § 13 und § 15 BNatSchG sollte daher die Gleichrangigkeit von AE-Maßnahmen und Ersatzgeldzahlung auch für Verlegung und Änderung von Telekommunikationsinfrastruktur festgelegt werden.

Darüber hinaus wären Änderungen bundeseinheitlich zu begrüßen, die die in der Vollzugspraxis unterschiedlichen landesrechtlichen Ausgestaltungen sowie die erheblichen Verzögerungen, Rechtsunsicherheiten und regional divergierenden Ergebnisse adressieren, um so den Mobilfunkausbau rechtssicher und praktikabel zu beschleunigen. Insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung des Ersatzgeldes wäre es begrüßenswert, wenn dieses pauschaliert in § 15 BNatSchG ausgestaltet würde.

Schließlich sollte durch eine Anpassung des § 17 Abs. 4 BNatSchG Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen und eine Grundfläche von 400m² nicht überschreiten, eine Ausnahme von der Möglichkeit einer Gutachtenanforderung eingeräumt werden.

Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergehen Entscheidungen über Vorhaben im Außenbereich sowie über die Errichtung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB (Innenbereich) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese komplizierten Prüfverfahren nach dem BNatSchG tragen zur langen Dauer der

Genehmigungsverfahren von TK-Linien bei. § 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG enthält eine Fiktion, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, sofern sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Allerdings gilt dies nur für die Fälle des § 34 BauGB, also den Innenbereich. Die Vorschrift sollte ausnahmsweise auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich zur Anwendung gebracht werden.

Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen

Analog zu § 26 BNatSchG sollte auch für Mobilfunkanlagen deren generelle Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten festgestellt werden, wie dies für Windenergieanlagen gilt.

Einführung einer bundesweiten Denkmalliste mit Zugriffsrecht für TKUs und Funkturmunternehmen

Die Anbringung von Antennen auf Denkmälern oder in der näheren Umgebung bedarf ebenso einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde wie der FTTH-Ausbau – z. B. entlang von Straßenzügen, die unter Denkmalschutz stehen, oder wo unterirdische archäologische Denkmäler vermutet werden. Schnelle und rechtssichere Identifikation von Denkmälern sollte daher über eine bundesweite, online geführte Liste ermöglicht werden.

Steuerliche Anreize für private Vermieter von Liegenschaften für den Mobilfunkausbau

Der Bund sollte einen steuerlichen Anreiz für private Liegenschaftseigentümer einräumen, um Mieteinnahmen aus der Vermietung zum Zweck des Mobilfunkausbaus günstiger zu stellen. Für kleinere Photovoltaikanlagen gibt es bereits solche Anreize im Jahressteuergesetz.

Anpassungen im BauGB zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus

Der Entwurf für ein »Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung« aus der 20. Legislaturperiode sah u. a. wichtige Änderungen im BauGB zugunsten des Mobilfunknetzausbaus vor, unterlag jedoch letztlich der Diskontinuität. Daher ist es erforderlich, folgende Anpassungen im BauGB i. R. eines Artikelgesetzes nachzuholen:

- Änderung dahingehend, dass die Geltung von § 14 Abs. 1a BauNVO einerseits auf faktische Baugebiete nach § 34 Abs. 2 BauGB sowie andererseits auf

Bebauungspläne, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bereits beschlossen worden sind, Anwendung findet.

- Gesetzliche Klarstellung, dass zum Nachweis der gesicherten Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB der Verweis auf die aus § 134 TKG folgenden Pflichten des Grundstückseigentümers auf Duldung der Überfahrt zum Zweck der Errichtung, zum Betrieb und zur Erneuerung von Telekommunikationslinien ausreicht, sodass eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast im Grundbuch nicht erforderlich ist. Verkürzung der Frist für die Fiktion des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB von 2 auf 1 Monat, wenn die Gemeinde aufgrund § 7a der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu dem Vorhaben bereits gehört worden ist.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartnerin

Janine Jahreiss | Leiterin Digitale Souveränität, Infrastruktur & Regulierung

T +49 30 27576-234 | j.jahreiss@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.